

Reglement für die Vermietung der SI-Anlage

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Im Jahr 2006 beschafften die Mitgliedervereine des BüÖLV (OLG Chur, OLG Davos, OLG Flims und SC Corvatsch) zusätzliche SI-Posteneinheiten und SI-Auslesestationen für die Auswertung von OL-Wettkämpfen und OL-Trainings. An der gesamten SI-Anlage sind die Vereine nun wie folgt beteiligt:

| | |
|--------------|------|
| OLG Chur | 70 % |
| OLG Davos | 15 % |
| CO Engiadina | 15 % |

Mit den Einnahmen aus der Vermietung der SI-Anlage sollen die Betriebs- und Wartungskosten der SI-Anlage sowie deren Ersatz finanziert werden. Reichen die Mieterträge nicht aus, erhebt der BüÖLV Pauschalbeiträge im Verhältnis der Beteiligung (max. Fr. 1000/Jahr).

2. Nutzungsberechtigung

Die SI-Anlage (inkl. Auslesegeräte) steht in erster Linie den Mitgliedervereinen des BüÖLV, dem NWK GR/GL und der OL-TG GR für Trainings und Wettkämpfe sowie sCOOL-Anlässe zur Verfügung.

Eine Ausleihe an Dritte (andere Vereine, einzelne Mitglieder etc.) ist im Rahmen der Verfügbarkeit möglich.

3. Vermietung

Für Wettkämpfe mit mehr als 200 Teilnehmenden werden den Nutzungsberechtigten gemäss Ziffer 2 Absatz 1 Mietkosten (inkl. SI-Card) von Fr. -.50 pro Teilnehmer/in verrechnet. Für alle anderen Wettkämpfe und Anlässe steht ihnen die SI-Anlage kostenlos zur Verfügung.

Für die Ausleihe an Dritte wird ein Betrag von Fr. -.50 pro Teilnehmer/in, aber mindestens eine Pauschale von Fr. 50 pro Tag bzw. Fr. 150 pro Woche verrechnet.

Für zusätzlich eingemietete SI-Einheiten und SI-Card werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.

4. Haftung

Bei Verlust der SI-Einheiten bzw. der SI-Card haftet der Benutzer. Der Schadenersatz richtet sich nach den Kosten für die Wiederbeschaffung.

5. Organisation

Die SI-Anlage ist im Materiallager der OLG Chur eingelagert. Während der Saison können Teile davon in Davos und im Engadin gelagert werden.

Der Vorstand des BüÖLV bestimmt eine Person, welche den Unterhalt und die Wartung der SI-Anlage macht.

Die Verrechnung der Mietkosten erfolgt durch den BüÖLV.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom BüÖLV an der Vorstandssitzung vom 15. November 2017 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das entsprechende Reglement vom März 2006.